FEHLSTUNDEN, ARBEITS- UND SOZIALVERHALTEN OBERSTUFE

1. Fehlzeiten müssen von den volljährigen Schülern bzw. von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler schriftlich („Laufzettel Oberstufe“) entschuldigt werden. Die Entschuldigungen müssen bei Wiederaufnahme des Unterrichts unaufgefordert den Kurslehrern vorgelegt werden.
2. Bei Klausurversäumnissen muss **unverzüglich**, d.h. am Tag der Klausur das Versäumen der Klausur von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin der Oberstufenleitung (oberstufe@hardenstein.eu) gemeldet werden. (vgl. § 43 Abs. 2SchulG). **Nur dann** werden Nach schreibtermine eingerichtet. Diese werden im Glaskasten SII veröffentlicht.
   Für das Versäumen von Nachschreibterminen gilt eine Attestpflicht.
3. Gemäß §43 Abs.2 SchG muss zudem unverzüglich, d.h. am 1. Tag des Schulversäumnisses die Schule benachrichtigt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe verhindert ist, die Schule zu besuchen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. Insbesondere ist für das Fehlen unmittelbar vor und nach Ferien oder verlängerten Wochenenden ein Attest vorzulegen.
4. Unentschuldigte Fehlstunden werden mit der Note „Ungenügend“ bewertet. Versäumte Klausuren, für die kein Attest vorgelegt wird, werden ebenfalls als ungenügende Leistung gewertet. In einem schriftlichen Fach darf eine Klausur nicht zweimal verweigert werden.
5. Führerscheinprüfungen, Arztbesuche und Vorstellungsgespräche sind keine nicht vorhersehbaren Gründe. Diese Termine müssen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. In Ausnahmefällen können **Beurlaubungen rechtzeitig beantragt** werden (Beratungslehrer/Beratungslehrerin).
6. Bei längerfristiger Sportunfähigkeit muss der Abteilungsleiterin ein entsprechendes Attest vorgelegt werden, da geprüft werden muss, ob die Belegung eines Ersatzfaches erforderlich ist.
7. Unentschuldigte Fehlstunden erscheinen auf allen Zeugnissen, die kein Abgangszeugnis sind.
8. Bei häufigem unentschuldigten Fehlen ergreift die Schule Ordnungsmaßnahmen.
   Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. (SchG §53 Abs. 4)
9. Die Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr. (SchG §123 Abs.2)
   Allerdings kann die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler in wichtigen schulischen Angelegenheiten oder sonstigen schwerwiegenden Sachverhalten informieren. Die Schülerinnen und Schüler sind hierüber vorab zu unterrichten (SchG §120 Abs.8). Die Hardenstein-Gesamtschule wird von diesem Recht ggf. Gebrauch machen. Sollte eine Schülerin/ein Schüler dieses nicht wünschen, kann sie/er dies schriftlich untersagen. Hiervon werden die Eltern von der Schule in Kenntnis gesetzt.